

Amtsblatt

für die Samtgemeinde Bevern

und die Mitgliedsgemeinden

**Bevern, Golmbach, Holenberg und
Negenborn**

Jahrgang 2023	Bevern, den 17.01.2023	Nr. 1
----------------------	-------------------------------	--------------

Nr.	Inhalt	Seite
1	Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2023 vom 23.11.2023 und Bekanntmachung vom 17.01.2023	2
2	1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2022 vom 10.10.2022 und Bekanntmachung vom 17.01.2023	5
3	Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2023 vom 28.11.2023 und Bekanntmachung vom 17.01.2023	8
4	Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2023 vom 30.11.2023 und Bekanntmachung vom 17.01.2023	11

Haushaltssatzung

der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 23.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 825.100 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 872.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 737.400 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 751.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 88.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 121.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 71.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 26.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 71.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	387 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	384 v.H.
2. Gewerbesteuer		369 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Golmbach, 23.11.2022

GEMEINDE GOLMBACH

gez. Nicke
Bürgermeister

L.S.

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 114, 119 und 120 (2) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 15.12.2022 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23.01.2023 bis 03.02.2023 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Hohenberger Straße 14, 37640 Golmbach und in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern während der Dienststunden öffentlich aus.

Golmbach, 17.01.2023

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in seiner Sitzung am 10.10.2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	560.800	485.600	0	1.046.400
ordentlichen Aufwendungen	732.700	216.100	0	948.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	500	0	500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	525.600	485.600	0	1.011.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	678.800	211.300	0	890.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	29.800	0	29.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	227.700	16.200	0	243.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	147.300	0	147.300	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.500	0	0	12.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	672.900			1.041.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	919.000			1.146.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 147.300 Euro um 147.300 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 196.000 Euro um 36.000 Euro vermindert und damit auf 160.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Die ergänzenden Regelungen werden nicht geändert.

Negenborn, 10.10.2022

G E M E I N D E N E G E N B O R N

gez. Ahrens
Bürgermeister

L.S.

gez. Junker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2022

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 114, 115 und 119 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 05.01.2023 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23.01.2023 bis 03.02.2023 in der Gemeindeverwaltung Negenborn, Schulstraße 12, 37643 Negenborn und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern öffentlich aus.

Negenborn, 17.01.2023

gez. Junker
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in der Sitzung am 28.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | | |
|-----|---|---------|------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 797.100 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 823.500 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 | Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 762.300 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 757.700 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 278.500 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 988.200 | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 677.100 | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 12.500 | Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 677.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.031.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 580.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer | 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 387 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 384 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 369 v.H. |

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Negenborn, 28.11.2022

G E M E I N D E N E G E N B O R N

gez. Ahrens
Bürgermeister

L.S.

gez. Junker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114 Abs. 2, 120 Abs. 2 S. 1, 119 Abs. 4, 122 Abs. 2 i.V.m. § 182 Abs. 5 und 182 Abs. 4 S.1 Nr. 8 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holz Minden am 11.01.2023 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23.01.2023 bis 03.02.2023 in der Gemeindeverwaltung Negenborn, Schulstr.12, 37643 Negenborn und in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern während der Dienststunden öffentlich aus.

Negenborn, 17.01.2023

gez. Junker
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holenberg in der Sitzung am 30. November 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	305.800	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	350.000	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	290.500	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	323.600	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	136.600	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.030.000	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	347.300	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	637.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.353.600 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 347.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 834.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	387 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	384 v.H.
2. Gewerbesteuer		369 v.H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Holenberg, 30. November 2022

G E M E I N D E H O L E N B E R G

Lönnecker
Bürgermeisterin

L.S.

Bonefeld
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114 Abs. 2, 120 Abs. 2 S. 1, 122 Abs. 2 i.V.m. § 182 Abs. 5 und 182 Abs. 4 S.1 Nr. 8 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 13.01.2023 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23.01.2023 bis 03.02.2023 in der Gemeindeverwaltung Holenberg, Karl-Strote-Str. 5, 37642 Holenberg und in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, 37639 Bevern während der Dienststunden öffentlich aus.

Holenberg, 17.01.2023

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor